

Anhang

(zu § 1 Nr. 4)

Anlage 13

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

**Studentafeln für die Berufsfachschulen für
Medizinische Technologie**

**13.1 Studentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik bzw.
zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Naturwissenschaft und Technik	290	45	0	335
Medizinische Grundlagen	80	60	20	160
Arbeits- und Beziehungsprozesse	50	20	20	90
Mikrobiologie ¹	225	165	145	535
Hämatologie ¹	135	165	90	390
Klinische Chemie ¹	205	115	45	365
Histologie/Zytologie ¹	165	150	120	435
Molekularbiologie und Zyto-genetik	0	70	70	140
Fallbearbeitung	10	10	10	30
Zur Verteilung auf obige Fächer	40	40	40	120
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 200	840	560	2 600
Praktische Ausbildung² nach Anlage 6 Teil A MTAPrV		2 000		
Summe praktische Ausbildung		2 000		

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

13.2 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie bzw. zum Medizinischen Technologen für Radiologie

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Naturwissenschaft und Technik	260	100	–	360
Medizinische Grundlagen	144	140	60	344
Strahlenschutzkunde	30	80	60	170
Arbeits- und Beziehungsprozesse	120	–	40	160
Radiologie ¹	316	160	200	676
Strahlentherapie ¹	160	190	70	420
Nuklearmedizin ¹	120	120	80	320
Fallbearbeitung	10	10	20	40
Zur Verteilung auf obige Fächer	40	40	40	120
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 200	840	560	2 600
Praktische Ausbildung² nach Anlage 6 Teil B MTAPrV		2 000		
Summe praktische Ausbildung		2 000		

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

13.3 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik bzw. zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 5 Teil C MTAPrV	1 040	840	520	2 400
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 040	840	520	2 400
Praktische Ausbildung¹ nach Anlage 6 Teil C MTAPrV		2 200		2 200
Summe praktische Ausbildung		2 200		2 200

¹ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

13.4 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin bzw. zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 5 Teil D MTAPrV		2 600		2 600
Summe theoretischer und praktischer Unterricht		2 600		2 600
Praktische Ausbildung¹ nach Anlage 6 Teil D MTAPrV		2 000		2 000
Summe praktische Ausbildung		2 000		2 000

¹ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.